

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 50 der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 258) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art 2 VO zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2020 folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Auf Antrag kann der Grundstückseigentümer widerruflich, ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluss befreit werden, wenn
 - a) der Verband seinerseits nach § 70 Abs. 1 WG LSA von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser und Betriebswasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

Artikel 3

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- (2) Vor der Errichtung einer Nichttrinkwasseranlage (Eigengewinnungs- oder Grauwasseranlage) hat der zur Benutzung verpflichtete Grundstückseigentümer den Verband zu unterrichten. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Nichttrinkwasseranlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist.

Artikel 4

§ 7 Abs. 6 wird neu eingefügt:

§ 7 Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (6) Wenn eine Nichttrinkwasseranlage für die Versorgung von privaten oder gewerblichen Grundstücken mit Wasser betrieben wird, welche nicht den Bestimmungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist (Trinkwasserverordnung – TrinkwV § 3 Abs. 1), sowie nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und/ oder die Inbetriebnahme nicht dem Wasserverband angezeigt wurde, wird die Trinkwasserversorgung für das betroffene Grundstück umgehend eingestellt, um eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bzw. des Allgemeinwohls zu vermeiden.

Wenn die vorstehenden Anforderungen an eine Nichttrinkwasseranlage nicht vorliegen, wird eine physische Trennung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dem Grundstücksanschluss erfolgen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Verursacher zu tragen.

Die Wasserversorgung wird erst wieder auf Kosten des Verursachers aufgenommen, wenn:

- dem Wasserverband eine Bescheinigung von einem eingetragenen Installationsunternehmen vorgelegt wird, dass die Nichttrinkwasseranlage und die Trinkwasser-Installation den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
- ein schriftlicher Nachweis der Keimfreiheit gemäß der Trinkwasserverordnung durch das zuständige Gesundheitsamt vorliegt sowie
- eine abschließende Abnahme der Wasserversorgungsanlagen durch den Wasserverband erfolgt ist.

Artikel 5

§ 10 (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b) entgegen § 5 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 6 von der Verpflichtung zu der Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 S.1 eine Nichttrinkwasseranlage errichtet, ohne den Verband vorher zu unterrichten;

- d) entgegen § 6 Abs. 2 S. 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Nichttrinkwasseranlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist
- e) entgegen § 7 (5) ohne Genehmigung des Verbandes mehrere Hausanschlussleitungen miteinander verbindet
- f) entgegen § 8 (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten
- g) entgegen § 8 (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt
- h) unberechtigt im Sinne § 23 Abs. 1 AVBWasserV Brauch- oder Trinkwasser aus dem Wasserversorgungsnetz des Verbandes entnimmt
- i) entgegen § 18 AVBWasserV Messeinrichtungen des Verbandes verändert
- j) entgegen § 16 AVBWasserV dem Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, zum Zählerwechsel oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist, verweigert

Artikel 6

Punkt 2.1. der Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 2.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Trinkwasserverteilungsnetzes mit der Kundenanlage und dem Wasserzähler. Er beginnt an der Abzweigstelle der Hausanschlussleitung von der Versorgungs- bzw. Hauptleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Er ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Artikel 7

Punkt 2.14. der Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 2.14. Der Anschlussnehmer kann die Stilllegung des Trinkwasserhausanschlusses für maximal ein Jahr beantragen. Mit der einstweiligen Stilllegung wird der Wasserzähler des Verbandes ausgebaut und – soweit vorhanden – die Ventilanbohrarmatur gesperrt. Nach Ablauf eines Jahres (beginnend mit dem Tag des Wasserzählerausbaus) ist der Verband berechtigt, den Hausanschluss zu entfernen. Das gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer vor Ablauf des Jahres einen Antrag auf Wiederinbetriebnahme des

Trinkwasserhausanschlusses stellt. Vor der Wiederinbetriebnahme muss der Hausanschluss gespült und mikrobiologisch geprüft werden.

Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Stilllegung des Hausanschlusses, dessen Entfernung oder der Wiederinbetriebnahme einschließlich der Kosten der Wasserbeprobung trägt der Anschlussnehmer.

Artikel 8

Punkt 3.7. der Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung wird neu eingefügt:

3. Wasserzähler (§§ 18 und 19 AVBWasserV)

- 3.7. Wird der Termin für den turnusmäßigen Wasserzählerwechsel nicht spätestens einen Tag im Voraus vom Grundstückseigentümer abgesagt (schriftlich oder telefonisch) und kommt es aufgrund dessen zu einem vergeblichen Wechselversuch (Leerfahrt) sind die hierfür anfallenden Kosten in tatsächlich entstandener Höhe vom Grundstückseigentümer zu erstatten.

Artikel 9

Punkt 5.1. der Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

5. Kundenanlage (§§ 12 - 15 AVBWasserV)

- 5.1. Die Kundenanlage beginnt an der Hauptabsperreinrichtung hinter dem Wasserzähler und umfasst die danach folgende Wasserverteilungsanlage.

Artikel 10

Punkt 5.6. der Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

5. Kundenanlage (§§ 12 - 15 AVBWasserV)

- 5.6. Die Verbindung der Trinkwasserinstallation mit einer Nichttrinkwasseranlage ist unzulässig.

Artikel 11

Punkt 3.2., 3.3. sowie 3.4. der Anlage 2 der Wasserversorgungssatzung werden wie folgt neu gefasst:

3. Bestimmungen über die Verwendung von Standrohr- oder Wasserzählern mit Verbindungsstück und Leistungsentgelte (gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV)

- 3.2. Die Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück werden zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke vom Verband nach Maßgabe eines schriftlich abzuschließenden Vertrages vermietet. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck verwenden.

Für die Dauer des Mietverhältnisses obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht. Der Mieter haftet für Schäden aller Art und Wasserverluste.

- 3.3. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück nach Ablauf von drei Monaten sowie zusätzlich zum Jahresende bei dem Wasserverband Burg zur Ablesung vorzuführen.

Wird ein Standrohr oder Wasserzähler mit Verbindungsstück innerhalb von drei Monaten nicht vorgeführt, so ist der Verband berechtigt, das Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück einzuziehen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 3.4 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück aus dem Leitungsnetz des Verbandes und Miete sind folgende Entgelte zu zahlen:

- Miete pro angefangene Woche	12,78 EUR
- Verzuggeld bei Überschreitung des Vorführtermins:	
-> pro Verlusttag	2,04 EUR
-> nach 5 Verlusttagen Überschreitung pro Tag:	10,22 EUR
Wasserpreis pro entnommenen m ³	1,28 EUR.

Zusätzlich ist für Standrohrzähler oder Wasserzähler mit Verbindungsstück eine Kautions in bar zu hinterlegen. Sie beträgt je Standrohr oder Wasserzähler mit Verbindungsstück 500,00 EUR.

Die Kautions wird unverzinst am Ende der Mietzeit zurückgezahlt bzw. mit dem Mietpreis, dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres bzw. des Wasserzählers mit Verbindungsstück mit den Instandhaltungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

Artikel 12

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 17. Juni 2020

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsigel)